

## Masernschutzgesetz

# Masern-Impfung bis zum 31.12. nachweisen

**M**asern werden durch Viren ausgelöst und kommen weltweit vor. Sie sind hoch ansteckend. Eine Masern-Infektion ist keine harmlose Krankheit, denn bei etwa jedem zehnten Betroffenen treten Komplikationen auf. In Deutschland ist die Häufigkeit von Masern-Erkrankungen durch Impfungen stark zurückgegangen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Häufungen von Krankheitsfällen bei ungeschützten Personen. Dabei trifft es auch Jugendliche und junge Erwachsene; von einer Kinderkrankheit kann man also nicht sprechen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mahnt daher: Besonders in diesen Altersgruppen müssen noch mehr Menschen geimpft werden, um die Masern in Deutschland auszurotten.

### Impfpflicht für das gesamte Praxisteam

Alle Personen, die in einer Zahnarztpraxis oder anderen zahnmedizinischen Einrichtungen tätig sind und nach dem 31.12.1970 geboren wurden, müssen bis spätestens zum 31.12.2021 die Impfungen nachweisen, Praxisinhaber sowie Auszubildende, Praktikanten oder sonstige Tätige eingeschlossen – auch wenn sie keinen direkten Kontakt zu Patienten haben.

Personal, das seit dem 01.03.2020 eingestellt worden ist, muss einen Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) bzw. Immunität gegen Masern nachweisen. Als Nachweis gilt der Impfpass oder eine ärztliche Impfbescheinigung. Ausgenommen von dieser Regel sind nur Personen, die wegen einer medizinischen Kontraindikation



Remains | Fotolia.com

nicht geimpft werden können. Das gilt auch für Personen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen durchlitten haben.

### Impfverweigerern droht Bußgeld

Überprüfen Sie den vollständigen Impfschutz, d.h. zwei Impfungen sind im Impfpass vermerkt. Fehlt der Nachweis, kann laut Masernschutzgesetz das Gesundheitsamt ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängen, sowohl gegen den Impfverweigerer als auch gegen den Arbeitgeber.

### Referat Praxisführung der ZÄK Berlin